

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1775 DER KOMMISSION**vom 14. September 2023**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission ⁽²⁾ eingeführt wurden.
- (2) Zhejiang Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui, mit TARIC ⁽³⁾-Zusatzcode B 263, ein Unternehmen, das dem Zollsatz von 56,9 % für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Hersteller unterliegt, teilte der Kommission am 10. Januar 2023 mit, dass es seinen Namen in Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui geändert habe.
- (3) Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.
- (4) Die Kommission prüfte die vorgelegten Informationen und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden registriert wurde und dass sie zu keiner neuen Beziehung zu anderen Unternehmensgruppen führte, die von der Kommission nicht untersucht worden waren.
- (5) Daher berührt die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission und insbesondere den für das Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz nicht. Die im Dossier enthaltenen Beweise bestätigten auch, dass die Umfirmierung ab dem 21. September 2022 galt, d. h. ab dem Tag, an dem die Verwaltung für Marktregulierung des Kreises Qingtian die Änderung der Gewerbeanmeldung genehmigte.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 wird wie folgt geändert:

„Zhejiang Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd., Lishui	B 263“
--	--------

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui	B 263“
--	--------

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 15.⁽³⁾ Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

2. Der zuvor Zhejiang Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui zugewiesene TARIC-Zusatzcode B 263 gilt ab dem 21. September 2022 für Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui. Alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von Waren, die von Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui hergestellt wurden, entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission festgesetzten Antidumpingzoll in Bezug auf Zhejiang Tsingshan Steel Pipe, Co. Ltd, Lishui übersteigen, werden nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
